



Wasserversorgung
Reglement und Tarif

Einwohnergemeinde
Wileroltigen

2008 (Teilrevision 2013)

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe	
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes	
Artikel 3	Schutzzonen	
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	
Artikel 5	Erschliessung	
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	
Artikel 7	Wasserabgabe	a Menge und Qualität
Artikel 8		b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	
Artikel 10	Verwendung des Wassers	
Artikel 11	Bewilligungspflicht / Meldepflicht	
Artikel 12	Haftung	
Artikel 13	Handänderung	
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges	

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort
Artikel 25	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26	Kostentragung
Artikel 27	Mängel
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 29	Bewilligung für Arbeiten an Hausanschlussleitungen

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 31	Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen
Artikel 33	Einmalige Gebühren
Artikel 34	a Anschlussgebühr
Artikel 35	b Löschgebühr
Artikel 36	c Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 36	Jährliche Gebühren
	a Grundgebühr
	b Verbrauchsgebühr
	c Löschgebühr
Artikel 37	Rechnungsstellung
Artikel 38	Fälligkeiten
	a Anschlussgebühr
	b Einmalige Löschgebühr
	c Jährliche Gebühren
Artikel 39	Einforderung der Gebühren/Verzugszins
Artikel 40	Verjährung
Artikel 41	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 42	Grundpfandrecht

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43	Widerhandlungen
Artikel 44	Rechtspflege
Artikel 45	Übergangsbestimmung
Artikel 46	Inkrafttreten/Anpassung

Wassertarif

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr

II. Jährliche Gebühren

Artikel 3	Grundgebühr
	Verbrauchsgebühr
	Jährliche Löschgebühr
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge
Artikel 5	Mehrwertsteuer

III. Schlussbestimmungen

Artikel 6	Zuständigkeiten
Artikel 7	Inkrafttreten

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöscheschutz.</p>
Geltungsbereich des Reglementes	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Schutzzonen	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p> <p>³ Die Ausscheidung der Schutzzonen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Wasserverbund unteres Saanetal (WAUS).</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p> <p>³ Die Erstellung der GWP erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Wasserverbund unteres Saanetal (WAUS).</p>
Erschliessung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p>

²Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 6

Pflicht zum
Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Artikel 7

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

¹Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

²Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

Artikel 8

b Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Artikel 9

Einschränkung der
Wasserabgabe

¹Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

²Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Verwendung des Wassers	Artikel 10 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
Bewilligungspflicht	Artikel 11 ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für <i>a</i> den Neuanschluss einer Baute oder Anlage, <i>b</i> die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, <i>c</i> die Erweiterung von sanitären Anlagen, <i>d</i> die Vergrösserung des umbauten Raumes, <i>e</i> vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten (nur mit der mobilen Wasseruhr und Rückfluss-verhinderer), <i>f</i> die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse). ² Die Entfernung von sanitären Anlagen ist meldepflichtig. Solange die Entfernung nicht gemeldet ist, wird die entsprechende Gebühr berechnet. Rückerstattungen werden nicht vorgenommen. ³ Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
Meldepflicht	
Haftung	Artikel 12 Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.
Handänderung	Artikel 13 Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.
Ende des Wasserbezuges	Artikel 14 ¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. ³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 16

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

⁴ Bei Neubauten in der Bauzone gilt die Leitung ab 2 angeschlossenen Gebäuden als öffentliche Leitung, ausser sie ist mit einer speziell abgeschlossenen Vereinbarung als Hausanschluss definiert.

Artikel 17

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

Planung und Erstellung

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 19

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 20

Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21

Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 23

- Einbau, Kostentragung
- ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser gemäss Abwasserreglement Art. 32 Abs. 3 (Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe für Wasser, das nur teilweise in die Kanalisation eingeleitet wird) eingebaut werden. Nebenzähler müssen für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht von der Wasserversorgung stammt, aber als Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet wird.
- ² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.
- ³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt.
- ⁴ Für die Benutzung der Nebenzähler ist eine Zählermiete geschuldet.

Artikel 24

- Installation / Standort
- ¹ Der Einbau des Wasserzählers und die obligatorische Druckprobe darf nur von Personen ausgeführt werden, die über eine Konzession der Gemeinde verfügen. Die Konzessionäre werden durch den Gemeinderat bestimmt.
- ² Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ³ Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.
- ⁴ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 25

- Revision, Störungen
- ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
- ² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Kostentragung	Artikel 26 <p>¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.</p> <p>² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.</p>
Mängel	Artikel 27 <p>Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.</p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	Artikel 28 <p>Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p>
Bewilligung für Arbeiten an Hausanschlussleitungen	Artikel 29 <p>¹ Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.</p> <p>² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.</p>
Bewilligung	2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen Artikel 30 <p>¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.</p>
Durchleitungsrechte	<p>² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.</p>
Technische Bestimmungen	Artikel 31 <p>¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.</p> <p>² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen.</p> <p>³ Sämtliche bestehenden Wasserschieber sind Eigentum der Wasserbezüger/innen. Unterhalt und Ersatz gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.</p>

⁴ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

⁶ Wird diese Abnahme nicht rechtzeitig angemeldet (mindestens 1 Tag vorher), so werden die Leitungen auf Kosten des Bauherrn nachträglich freigelegt und aufgenommen.

III. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen

Artikel 32

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Der geografisch-topografische Zuschuss gemäss FILAG kann der spezialfinanzierten Aufgabe Wasser gutgeschrieben werden. Das Budget bestimmt die Höhe der Einlage.

⁴ Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

⁵ Die Abgaben und Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 33

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Artikel 34

b Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr ist nur geschuldet für Gebäude, bei denen sich auf der gleichen Parzelle kein Wasseranschluss befindet.

³ Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

Artikel 35

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 36

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten BW erhoben.

b Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

³ Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 37

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 38

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig (der Zeitpunkt ist mit dem Setzen der Wasseruhr definiert). Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschg-
bühr ² Die einmalige Löschggebühr wird mit der Fertigstellung des geschütz-
ten Gebäudes fällig. Wird der Löschschtz später erstellt, ist die Gebühr
mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss
der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren ³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 39

Einforderung der
Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversor-
gung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspfle-
gegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der
Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten
Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 40

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach
Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die
Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie
Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 41

Gebührenpflichtige
Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses
WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder
Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Lie-
genschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die
Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wur-
de.

Artikel 42

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den
einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der ange-
schlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum
ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die
gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr.
5'000.- durch den Gemeinderat gemäss Gemeindegesetzgebung be-
straft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen
Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 44

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 45

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

Artikel 46

Inkrafttreten, Anpassung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, vorbehalten bleibt Art. 45.

² Die Änderungen der Artikel 23 Abs. 1, 3 und 4; Art. 36 Abs. 3, treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

³ Die Änderung des Artikels 32 Abs. 3 tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

⁴ Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

⁵ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2007.

Namens des Einwohnergemeinde Wileroltigen
Der Präsident: Die Sekretärin:

Wileroltigen, 7. Januar 2008

sig. D. Schwaar

sig. C. Baumann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 8. November 2007 bis 8. Dezember 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 und 46 vom 8. und 15. November 2007 bekannt.

Wileroltigen, 7. Januar 2008

sig. C. Baumann

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wileroltigen haben die Änderungen in diesem Reglement, Art. 23 Abs. 1, 3 und 4; Art. 36 Abs. 3, an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2012 genehmigt.

Namens des Einwohnergemeinde Wileroltigen
Der Präsident: Die Sekretärin:

Wileroltigen, 14. Mai 2012

sig. D. Schwaar

sig. C. Baumann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen in diesem Reglement, Art. 23 Abs. 1, 3 und 4; Art. 36 Abs. 3, vom 13. April bis 14. Mai 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Laupen Nr. 15 und 16 vom 12. und 19. April 2012 bekannt.

Wileroltigen, 14. Mai 2012

sig. C. Baumann

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wileroltigen haben die Änderung in diesem Reglement, Art. 32 Abs. 3, an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2015 genehmigt.

Namens des Einwohnergemeinde Wileroltigen
Der Präsident: Die Sekretärin:

Wileroltigen, 16. Dezember 2015

sig. C. Grossenbacher

sig. C. Baumann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderung in diesem Reglement, Art. 32 Abs. 3 vom 12. November bis 12. Dezember 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Laupen Nr. 46 und 47 vom 12. und 19. November 2015 bekannt.

Wileroltigen, 16. Dezember 2015

sig. C. Baumann

Anhänge

- Gesetzliche Grundlagen

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat der Wasserversorgung erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglements vom 8. Dezember 2007 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr	Artikel 1		
	Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m ³ uR) berechnet.		
	Sie beträgt pro BW		
	a für die ersten	50 BW	Fr. 150.--
		für die weiteren 100 BW	Fr. 75.--
		für jeden weiteren BW	Fr. 25.--
	und pro m ³ uR		
	b für die ersten	1'000 m ³ uR	Fr. 4.--
		für die weiteren 2'000 m ³ uR	Fr. 1.--
		für jeden weiteren m ³ uR	Fr. -.50

Artikel 2

Die Gebührenansätze in Artikel 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 102.1 Punkten (Stand Oktober 2011, Basis Oktober 2010 = 100). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in Artikel 7 festgelegt.

Einmalige Löschgebühr	Artikel 3		
	Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.		

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr	Artikel 4		
	¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.		
	Sie beträgt pro BW		
		für die ersten	50 BW
		für die weiteren 100 BW	Fr. 12.00 ⁽²⁾⁽³⁾
		für jeden weiteren BW	Fr. 8.00 ⁽²⁾⁽³⁾
	Es werden in jedem Fall mindestens 20 BW pro Eigentümer ⁽¹⁾ berechnet.		
Verbrauchsgebühr	² Die Verbrauchsgebühr beträgt		
		bis zu einem Jahresbezug von 2'000 m ³	Fr. 2.50/m ³ ⁽²⁾⁽³⁾
		für jeden weiteren m ³	Fr. 1.00/m ³ ⁽³⁾

Bezüge über die mobile Wasseruhr	³ Die Verbrauchsgebühr beträgt		
	bis zu einem Tagesbezug von 20 m ³	Fr.	5.00/m ³ ⁽²⁾ ⁽³⁾
	für Bezüge über 20 m ³	Fr.	12.00/m ³ ⁽²⁾ ⁽³⁾

Zählermiete ⁴ Die jährliche Zählermiete beträgt Fr. 25.- pro Nebenzähler.

III. Ausserordentliche Gebühren

Ungemessene Wasserbezüge **Artikel 5**
Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Pauschalgebühr von Fr. 200.-- erhoben.

Freigegebener Hydrant **Artikel 6**
Der Hydrant bei der ARA Wileroltigen darf unter Benutzung der montierten Wasseruhr durch die Landwirtschaft (nur zu Spritzzwecken) ohne Verrechnung verwendet werden.
Alle übrigen Bezüge direkt ab Hydrant mittels der dafür vorgesehenen Wasseruhr sind gebührenpflichtig.

IV. Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

Artikel 7
Der gültige Gebührensatz pro BW beträgt

für die ersten	50 BW	Fr.	150.--
für die weiteren	100 BW	Fr.	75.--
für jeden weiteren	BW	Fr.	25.--

V. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten **Artikel 8**
Für die Tarife gemäss Artikel 1, 2 sowie für Artikel 6 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat der Wasserversorgung zuständig.

Inkrafttreten **Artikel 9**
¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, vorbehalten bleibt Abs. 3.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:
Reglement für die Wasserversorgung Wileroltigen vom 9. Juli 1925 mit Tarif und nachfolgenden Änderungen.

³ Die Änderungen der Art. 2; Art. 4 Abs. 4; Art. 7, treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Übergangsregelung ⁴ Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gilt der Tarif uneingeschränkt.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2007.

Namens des Einwohnergemeinde Wileroltigen
Der Präsident: Die Sekretärin:

Wileroltigen, 7. Januar 2008

sig. D. Schwaar

sig. C. Baumann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diesen Tarif vom 8. November 2007 bis 8. Dezember 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 und 46 vom 8. und 15. November 2007 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Wileroltigen, 7. Januar 2008

sig. C. Baumann

Tarif Artikel 3 bis 5 und 7

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat am 21. Januar 2008.

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Die Sekretärin:

Wileroltigen, 22. Januar 2008

sig. D. Schwaar

sig. C. Baumann

¹ Änderung mit GR-Beschluss vom 21. September 2009, in Kraft ab 1. Januar 2010

² Änderungen mit GR-Beschluss vom 16. Dezember 2011, in Kraft ab 1. Januar 2012

³ Änderungen mit GR-Beschluss vom 25. November 2013, in Kraft ab 1. Januar 2014

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wileroltigen haben die Änderungen des Wasserversorgungsreglements, Art. 23 Abs. 1, 3 und 4; Art. 36 Abs. 3, und des Wassertarifs, Art. 2; Art. 4 Abs. 4; Art. 7 an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2012 genehmigt.

Namens des Einwohnergemeinde Wileroltigen
Der Präsident: Die Sekretärin:

Wileroltigen, 14. Mai 2012

sig. D. Schwaar

sig. C. Baumann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement und den Tarif vom 13. April bis 14. Mai 2012 im Gemeindesaal öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Laupen Nr. 15 und 16 vom 12. und 19. April 2012 bekannt.

3207 Wileroltigen, 14. Mai 2012

Die Gemeindeschreiberin

sig. C. Baumann